Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern und Privatpersonen

1. Geltungsbereich

Allen Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich diese AGB zugrunde. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Mit seiner Bestellung spätestens aber mit der Entgegennahme unserer Leistung erkennt der Kunde diese AGB an.

Davon abweichende Geschäftsbedingungen unserer Kunden entfalten uns gegenüber keine bindende Wirkung, es sei denn diese wurden ausdrücklich und schriftlich anerkannt.

Kunden (nachfolgend: Auftraggeber) im Rahmen dieser AGB sind Unternehmer gem. § 14 BGB und private Personen.

2. Angebot und Vertragsschluss

Auskünfte unsererseits (Auftragnehmer) jedweder Art entfalten nur Rechtswirkung, wenn sie schriftlich abgegeben werden und von einem zeichnungsberechtigten Mitarbeiter unterschrieben sind. Für mündlich erteilte Auskünfte unserer Mitarbeiter übernehmen wir ausdrücklich keinerlei Gewähr. Derartige Auskünfte sind stets unverbindlich.

Mit der Bestellung gibt der Auftraggeber ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab. Angebote und Aufträge gelten dann als angenommen, wenn sie ausgeführt werden, mithin die Ware in den Versand gebracht wird, oder in den in Nr. 3 Absatz 4 genanntem Fall der Vorauszahlung, dem Auftraggeber eine Rechnung zu geht.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

Den Produktpreisen liegt unser aktueller Warenkatalog zugrunde und enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer zuzüglich der Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, werden als Verzugszinsen 8% über dem Basiszinssatz berechnet. Der Zinssatz ist höher anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen können.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers bzw. gesicherten Erkenntnissen darüber, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers nach Auftragserteilung erheblich verschlechtern, sind wir berechtigt, unsere Leistung von Vorauszahlungen oder Sicherheiten abhängig zu machen. Kostensteigerungen etwa infolge Materialpreissteigerungen sind nur auf den Auftraggeber umzulegen, wenn es sich um Verträge mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als drei Monaten handelt. Die Preisänderungen werden dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt. Gegen unsere Ansprüche kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnissen

4. Lieferbedingungen

beruht.

Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart sind. Wir kommen solange nicht in Verzug, als der Auftraggeber seinerseits nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen erfüllt hat.

Soweit schriftlich vereinbarte Lieferfristen durch uns nicht eingehalten werden, ist ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ausgeschlossen, soweit nicht auf unserer Seite Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Höhere Gewalt oder bei uns oder unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen oder unvorhersehbare Werkstoffmängel, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Vertragsgegenstand zu vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu

liefern, ändern die vertraglich vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch die Umstände bedingten Leistungsstörung. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. In den Fällen des vorgenannten Absatzes (Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, unvorhersehbare Werkstoffmängel) behalten wir uns das Recht vor, in Teilleistungen zu liefern. Punkt 4 Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

5. Einbau und Umrüstung

Der Einbau der von dem Auftragnehmer gelieferten Waren hat nach den gültigen Richtlinien durch geschultes und qualifiziertes Personal des Auftraggebers zu erfolgen. Der fachgerechte Einbau der Autogas-Anlagen bzw. die Umrüstung der Kraftfahrzeuge liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

6. Haftung und Gewährleistung

Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten für alle Schadensersatzansprüche und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung.

Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer können nur dann geltend gemacht werden, wenn dem Auftragnehmer eine vollständig ausgefüllte Mängelanzeige (Anlage 1 dieser AGB) mit Einbaurechnung vorgelegt wird und der Auftragnehmer die Vergütung vollständig erhalten hat.

Die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers für solche Mängel, die durch unsachgemäßen Einbau i. S. d. Punkt 5, Lagerung, Pflege o.ä. entstehen, ist ausgeschlossen.

Die Transportgefahr (Gefahr des zufälligen Untergangs und Verschlechterung der Ware) trägt der Auftraggeber.

Die Gewährleistungsfrist für gewerbliche Kunden beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Kaufsache. Bei einem Mangel haben Wir die Wahl der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung. Ist der Auftraggeber ein gewerblicher Kunde so hat er unverzüglich (binnen 6 Tagen) nach Erhalt der Ware diese auf Qualität und Menge zu überprüfen und uns den bestehenden Mangel schriftlich (Mängelanzeige) anzuzeigen. Bei Verletzung der Rügepflicht ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Die Versandkosten übernimmt der Auftraggeber.

7. Abtretung

Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen und Rückgriffsansprüchen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer an einen anderen ist ausgeschlossen. § 354a HBG bleibt davon unberührt.

8. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Autogasanlagen – gleich aus

welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr, es sei denn der Mangel wurde arglistig verschwiegen, im Falle des Vorsatzes oder in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit oder bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung . Von der Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr ausgenommen, ist der Fall des § 479 Abs. 1 BGB.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Auftragnehmer ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wir nehmen die Abtretung an. Die Abtretung gilt nur in Höhe des Betrages, der dem Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der dem Auftragnehmer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Glauchau.

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Fa. Autogastechnik Glauchau.

11. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer der vorgenannten Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ist eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam, so ist diese durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

12. Besonderheiten LPG Pumpen

Unsere speziell entwickelten LPG Pumpen TX und GTX liegen im Ölbad und sind luftdicht verpackt.

Durch Entnahme aus dem Ölbad, entsteht bei längerem Lagern der Pumpe trockene Lager. Eine bestellte LPG Pumpe sollte daher spätestens 14 Tage nach Entnahme aus dem Ölbad in den LPG Tank verbaut werden, um eine maximale Haltbarkeit gewährleisten zu können.

Sollten diese länger als 14 Tage trocken liegen, kann die Garantie auf 100.000 km / 6000 Betriebsstunden oder 2 Jahre (je nachdem was zuerst erreicht ist) nicht mehr gewährleistet werden, und es entsteht ein deutlicher Wertverlust.

Nach schriftlicher Bestellung einer LPG Pumpe wird diese von uns aus dem Ölbad entnommen, und individuell für das Kfz eingestellt und vormontiert mit einer Einbauanleitung ausgeliefert. Durch die Entnahme aus dem Ölbad, was u.a. aus Sicherheitsgründen der Zusammensetzung nur von uns oder einer zertifizierten Partnerwerkstatt erfolgt, kann dieser Artikel NICHT zurückgegeben werden. Bitte beachten Sie dies vor der Kaufzusage.

Anlage 1 Stand 12.01.2017